

VERKAUFS-, LIEFER- und ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(Allgemeine Geschäftsbedingungen)

I. ALLGEMEINES:

- I/1)** Angebot und Annahme von Aufträgen erfolgen nur aufgrund nachstehender Bedingungen, die spätestens mit dem Empfang unserer Auftragsbestätigung als anerkannt gelten. Serienmäßige Abweichungen in Form von Konstruktion sind zulässig, sofern hierdurch keine dem Käufer unzumutbaren Abweichungen eintreten.
- I/2)** Die Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns nicht, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen, und zwar auch dann nicht, wenn in diesen Bedingungen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingungen genannt ist.
- I/3)** Andere Bedingungen gelten nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

II. ANBOT, ABSCHLUSS u. UNBEDINGTES SCHRIFTLICHKEITSGEBOT:

- II/1)** Alle unsere Angebote sind als Einladung zur Anbotsstellung zu verstehen und daher unverbindlich und freibleibend.
- II/2)** Vertragsabschlüsse kommen erst durch unsere schriftliche Annahme Ihres Angebotes im Sinne des Punktes II/1 zustande.
- II/3)** Alle sonstigen, auch später getroffenen Vereinbarungen oder Nebenabreden werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

III. PREIS:

- III/1)** Zur Berechnung kommen die, in der schriftlichen Annahme Ihres Angebotes, angeführten Preise. Material, welches nicht in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung enthalten ist, wird zusätzlich als Aufpreis in Rechnung gestellt (die Preise basieren auf Kalkulationsbasis des Angebotes).
- III/2)** Soweit nicht anders vereinbart wird, gelten die Preise frei verladen ab Lieferwerk, jedoch ausschließlich Verpackungs- und Verladematerial.

IV. AUSFÜHRUNG der LIEFERUNG:

- IV/1)** Eine von uns zugesagte Lieferfrist beginnt nicht vor Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages. Zugesagte Liefertermine werden bestmöglich eingehalten. Teillieferungen sind zulässig. Betriebsstörungen und Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen zur Verlängerung der Fristen oder Aufhebung der Lieferverpflichtung.
- IV/2)** Die Lieferung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, frei verladen Lastwagen ab Lieferwerk.
- IV/3)** Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers, auch bei Teillieferungen. Dies gilt auch dann, wenn Frankolieferung vereinbart wird. Frachtkosten werden nicht vorgelegt. Die Versicherung der Ware erfolgt nur auf Rechnung und ausdrücklichen Auftrag des Käufers. Mit der Übergabe der Ware an den Käufer oder dessen Beauftragten geht die Gefahr auf den Käufer über.
- IV/4)** Unabhängig von jeder Vereinbarung über den Lieferort und die Übernahme allfälliger Transportkosten wird als Erfüllungsort Ebensee vereinbart.

V. MÄNGELRÜGE:

- V/1)** Mängelrügen sind vom Besteller unverzüglich nach Empfang der Lieferung schriftlich vorzubringen, berechtigen aber nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge. Fehler die erst nach Gebrauchnahme erkennbar sind, werden nur anerkannt, wenn die Rüge unverzüglich nach Feststellung der Fehler, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Empfang der Lieferung schriftlich geltend gemacht wird. Stellt uns der Besteller auf Verlangen nicht Proben der beanstandeten Lieferung unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche. Bei berechtigter Mängelrüge wird nach unserer Wahl für fehlerhafte Gegenstände einwandfreier Ersatz geliefert oder gegen Rückgabe Gutschrift erteilt.
- V/2)** Nur wenn wir die Mängelbehebung ausdrücklich ablehnen, ist der Käufer berechtigt, die Mängelbehebung durch eine andere Firma vornehmen zu lassen. Weitere Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wobei insbesondere sämtliche Schadenersatzansprüche ausgeschlossen sind.
- V/3)** Jeder Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn der Käufer die Vorschriften über die Behandlung des Kaufgegenstandes (Betriebsanleitung) nicht befolgt und insbesondere die vorgeschriebenen Überprüfungen nicht ordnungsgemäß und zeitgerecht durchführen läßt, wenn der Kaufgegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist.

VI. EINBAU - und WARTUNGSVORSCHRIFTEN.

- VI/1)** Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Einbau-, Wartungs und sonstige Vorschriften beachtet werden müssen. Für Schäden jeglicher Art durch Überlastung oder unsachgemäße Behandlung wird keinerlei Haftung übernommen.

VII. HAFTUNG nach dem PRODUKTHAFTUNGSGESETZ:

- VII/1)** Der Besteller verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für Sachschäden, die er im Rahmen seines Unternehmens erleidet (§ 9 Produkthaftungsgesetz).
- VII/2)** Für den Fall, dass der Besteller die vertragsgegenständliche Ware an einen anderen Unternehmer weiterveräußert, verpflichtet er sich, den obigen Verzicht gemäß § 9 Produkthaftungsgesetz an den anderen Unternehmer zu überbinden.

- VII/3)** Für den Fall, dass eine solche Überbindung ausbleiben sollte, verpflichtet sich der Besteller uns schad- und klaglos zu halten und alle Kosten, die uns im Zusammenhang mit einer verschuldensunabhängigen Haftung entstehen, zu ersetzen.
- VII/4)** Sollte der Besteller selbst im Rahmen des Produktionshaftungsgesetzes zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er uns gegenüber auf einen Regreß.

VIII. EIGENTUMSVORBEHALT:

- VIII/1)** Unsere Waren bleiben bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (auch aus vorgegangenen Vermietungen), unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltende Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Der Vollzug der Herausgabe und die Sicherstellung gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag und heben die Käufer, insbesondere auf die Zahlung des Kaufpreises, nicht auf.
- VIII/2)** Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder sonstige Verfügung über den gekauften Gegenstand an einen Dritten unzulässig. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung des Eigentums durch Dritte muß uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.
- VIII/3)** Der Käufer ist verpflichtet, die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffes, insbesondere die Kosten von Interventionsprozessen, zu tragen, sofern sie nicht von der Gegenseite eingezogen werden können.
- VIII/4)** Der Käufer ist verpflichtet, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand pfleglich zu behandeln.
- VIII/5)** Veräußert der Käufer entgegen Ziffer 2 den Liefergegenstand, so sind seine Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Abnahmerechten bis zur Höhe unserer Forderung gegen ihn im Voraus sicherungshalber an uns abzutreten.
- VIII/6)** Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nach oder stellt er seine Zahlungen ein, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch sowie Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Wir sind für diesen Fall berechtigt, sofort die Herausgabe des Kaufgegenstandes unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts zu verlangen. Nach Übergabe des Kaufgegenstandes steht es nach unserem Ermessen frei, entweder den Kaufgegenstand bestmöglich zu veräußern und den erzielten Erlös dem Käufer für die Zeit seines Bestehens bestehenden Verpflichtungen gutzuschreiben oder den Kaufgegenstand zum Rechnungspreis zurückzunehmen und dem Käufer für die Zeit seines Bestehens für die angelieferten Produkte eine Miete zum üblichen Mietpreis zu berechnen,

IX. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:

- IX/1)** Unsere Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, sofort zahlbar nach Erhalt netto ohne Skonto oder sonstige Abzüge. Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat berechnet.
- IX/2)** Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und unter Berechnung der üblichen Diskont- und Bankspesen angenommen, wobei diese Kosten stets sofort in bar fällig sind. Eine Hereinnahme der Wechsel erfolgt nur, wenn sie von unseren Banken diskontiert werden. Derartige Zahlungen gelten erst mit Einlösung der Wechsel als geleistet.
- IX/3)** Tritt nach Abschluß des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers ein oder werden Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, werden sämtliche Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Weitere Lieferungen erfolgen in diesem Fall nur gegen Vorauszahlung. Wir können außerdem die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware untersagen sowie deren Herausgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Bestellers sofort verlangen. Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht befugt, sofern sie nicht über eine besondere Geldvollmacht verfügen.
- IX/4)** Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass Mahnspesen bzw. Inkassospesen sowie die Kosten des vorprozessualen Einschreitens unseres Rechtsanwaltes in Rechnung gestellt werden und verpflichtet sich zur vollständigen Bezahlung dieser Kosten. Weiters erklärt er sich ausdrücklich damit einverstanden, dass kapitalisierte Zinsen und Mahn- bzw. Inkassospesen bzw. Kosten des vorprozessualen anwaltlichen Einschreitens als Hauptsachenbetrag dem Klagsbetrag aus der ursprünglichen Forderung im Falle eines gerichtlichen Verfahrens zugezählt werden.

X. STORNIERUNG:

- X/1)** Sollte nach Auftragserteilung, aus welchen Gründen auch immer, der Auftrag seitens des Bauherrn gekündigt werden, gilt als vereinbart, dass dieser eine einmalige Entschädigung von 20 % der Auftragssumme zu bezahlen hat.

XI. GERICHTSSTAND und anzuwendendes RECHT:

- XI/1)** Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt österreichisches materielles Recht, wobei aber ausdrücklich die Anwendbarkeit der Wiener Kaufrechtskonvention 1980 ausgeschlossen wird. Alle Streitigkeiten unterliegen ausschließlich der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes Bad Ischl bzw. dem sachlich zuständigen Gerichtshof LG Wels. Für Konsumenten richtet sich der Gerichtsstand nach dem Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung des Konsumenten.

XII. INFORMATION zum DATENSCHUTZGESETZ:

- XII/1)** Entsprechend § 22 Datenschutzgesetz teilen wir Ihnen mit, dass wir personenbezogene Daten auf unserer Datenverarbeitungsanlage speichern und verarbeiten. Art der Daten und Zweck der Verarbeitung wird ausschließlich durch die Notwendigkeit der Durchführung unserer Geschäftsverbindung bestimmt. Übermittlung von Daten ist nur zulässig bei gesetzlichen Pflichten und zur Abwicklung des Geld- und Zahlungsverkehrs. Jegliche sonstige Übermittlung bedarf Ihrer Zustimmung.